

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 61

FREITAG, DEN 6. AUGUST

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung	1305	Plangenehmigungsbescheid – Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Zollenspieker Hauptdeich durch Änderung der Deichgrundgrenze bei Dkm 12,0 –	1316
Genehmigungsverfahren	1306	Änderung des Rückmeldezeitraums der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)	1317
Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg (RPW 2010)	1307	Änderung der Verfassung für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Zionsgemeinde Hamburg	1317
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1314	Studiengebührensatzung für das Konzertexamen-Studium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	1317
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	1315	Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	1317
Öffentliche Zustellung	1315	Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg – Wintersemester 2011/2012 bis einschließlich Sommersemester 2013 –	1319
Öffentliche Zustellung	1315		
Öffentliche Zustellung	1315		
Öffentliche Zustellung	1315		
Öffentliche Zustellung	1315		
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 11	1316		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung

Vom 27. Juli 2010

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Stadtentwässerungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 281), § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), sowie § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

I

(1) Zuständig für die Abwasserbeseitigung, insbesondere für die Durchführung

1. des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung,
2. des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), in der jeweils geltenden Fassung,

3. des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292) und des Gesetzes über die Höhe der Sielbaubeiträge und der Sielanschlussbeiträge vom 21. Januar 1980 (HmbGVBl. S. 14), zuletzt geändert am 5. November 2002 (HmbGVBl. S. 277), in der jeweils geltenden Fassung

sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit in den genannten Rechtsvorschriften sowie nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

(2) Sie ist Aufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 1 des Stadtentwässerungsgesetzes.

II

Zuständig für die Abwasserbeseitigung auf Neuwerk ist die Hamburg Port Authority.

III

(1) Zuständige Behörde

1. für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 7 HmbAbwG und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben nach § 8 HmbAbwG und

2. für die Sperrung des Anschlusses nach § 12 Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG ist

die Hamburger Stadtentwässerung.

Sie ist ferner zuständig für die Aufhebung öffentlicher Abwasseranlagen nach § 4 Absatz 4 HmbAbwG und für die Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Siele nach § 6 Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG.

(2) Ihr werden die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 a HmbAbwG übertragen.

IV

Zuständige Behörde nach § 26 des Sielabgabengesetzes hinsichtlich der Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und der Leistungen nach § 1 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes sowie hierauf bezogener Maßnahmen nach § 29 Absatz 4 und für die Anzeige nach § 27 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes ist

die Hamburger Stadtentwässerung.

V

Zuständig für die Erhebung, Verrentung und Einziehung der Sielbau- und Sielanschlussbeiträge sowie die Verwaltung der nach früherem Recht festgesetzten laufenden Renten ist

die Finanzbehörde.

VI

Zuständig für die Durchführung des Zulassungs- und Überwachungsverfahrens für Untersuchungsstellen nach § 17 a Absatz 2 HmbAbwG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung vom 14. August 2001 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 275, 278), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

VII

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Absatz 1 Nummern 7 und 8 HmbAbwG wird neben der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

den Bezirksämtern

übertragen. Diese dürfen insoweit auch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.

VIII

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

IX

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung vom 22. Mai 1984 (Amtl. Anz. S. 869) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Juli 2010.

Amtl. Anz. S. 1305

Genehmigungsverfahren

Die Firma Aurubis AG, Hovestraße 50, 20539 Hamburg, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen auf dem Grundstück Muggenburger Hauptdeich in Hamburg-Veddel, Gemarkung Veddel, Flurstücke 747, 1021 und 1084, beantragt.

In der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen werden Kupfererzkonzentrate zu Rohkupfer verarbeitet. Bei diesen metallurgischen Prozessen wird Energie in Form von Wärme frei. Diese Abwärme wird betriebsintern schon heute zur Strom- und Dampferzeugung genutzt. Diese Nutzung soll mit folgenden Maßnahmen weiter ausgebaut werden:

- Ausrüsten der Konverter mit einer neuen Düsentechnologie,
- Bau und Betrieb einer Turbine zur Stromerzeugung aus Abwärme,
- Ersatz von zwei Erztrocknungsaggregaten durch eine zweite Dampftrockentrommel in Kombination mit der Nutzung der Abwärme der Konverterabgase in einem neuen Konverterkessel,
- Bau und Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) mit zwei Gasmotoren.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll ab Februar 2011 beginnen.

Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.3 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Darüber hinaus ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG – Vorprüfung im Einzelfall) zu prüfen, ob die Änderung der oben genannten UVP-pflichtigen Anlage (Vorhaben) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3 e UVPG).

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absätze 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV).

Der Antrag auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie ein human-toxikologisches/umweltmedizinisches Gutachten liegen vom 16. August 2010 bis einschließlich 15. September 2010 bei der für die oben genannten Verfahren zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Stadthausbrücke 8, Zimmer A 119, 20355 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus.

Folgende Unterlagen entsprechend § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für den Standort Hamburg,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche,
- Schall-Immissionsprognose.

Einwendungen gegen das vorgenannte Vorhaben und auch Äußerungen und Fragen können vom 16. August 2010 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 29. September 2010, schriftlich bei der

oben genannten Dienststelle eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressangaben werden nicht berücksichtigt.

Einwendungen sind der Antragstellerin und den von ihnen in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet am 26. Oktober 2010 (und erforderlichenfalls an den darauffolgenden Werktagen, ausgenommen Sonnabende) in der Aula der Schule Slomanstieg 1–3, 20539 Hamburg, jeweils ab 9.30 Uhr statt.

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 16. Juli 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1306

Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg (RPW 2010)

Der Senat hat die Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2010) der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beauftragt, erforderliche weitere Anwendungsvorgaben zu erlassen (vgl. Senatsdrucksache 2010/1471).

Die RPW 2010 entsprechen im Wesentlichen den Richtlinien für Planungswettbewerbe des Bundes (RPW 2008), die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit Erlass vom 21. November 2008 mit Wirkung zum 1. Januar 2009 für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes eingeführt hat (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28. November 2008).

Die RPW 2010 und die nachstehenden Anwendungsvorgaben sind gemäß 4.1.6 und 4.1.7 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO von allen Dienststellen und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Kör-

perschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Unternehmen im Sinne des § 112 Absatz 2 Satz 1 LHO handelt, anzuwenden.

Im Übrigen wird die Beachtung empfohlen.

1. Bei der zukünftigen Durchführung von Wettbewerben ist auf eine deutliche Differenzierung der verbindlichen Vorgaben nach den RPW zu achten. Dabei sind Vorgaben, deren Nichteinhaltung bereits für das weitere Wettbewerbsverfahren ein Ausschlusskriterium darstellt, ausdrücklich hervorzuheben.
2. Die Möglichkeit, Wettbewerbe interdisziplinär auszuloben, ist immer besonders zu prüfen; dies gilt insbesondere dann, wenn besondere wirtschaftliche, technische, energetische oder landschaftsplanerische Leistungen gefordert werden.
3. Die Auslobung ist so zu formulieren, dass entsprechend dem Planungsstand
 - a) grundsätzlich eine Kostenobergrenze als verbindliche Vorgabe formuliert wird;
 - b) anhand der darin verlangten Anforderungen die wirtschaftliche Vergleichbarkeit der verschiedenen Entwurfsvarianten gewährleistet ist;
 - c) soweit möglich energetische Anforderungen als verbindliche Vorgaben formuliert werden;
 - d) soweit möglich im Wettbewerbsverfahren überprüfbar und vergleichbar dargestellt wird, inwieweit die verschiedenen Entwurfsvarianten die verbindlichen energetischen Anforderungen einhalten werden.
4. Die Beteiligung der Architekten- und Ingenieurkammer gemäß § 2 Absatz 4 RPW 2010 erfolgt vor der Veröffentlichung der Auslobung.
5. In den Fällen der Ziffer 3 lit. c) und d) soll mindestens eine FachpreisrichterIn bzw. ein Fachpreisrichter bestellt werden, die bzw. der auf Grund ihrer bzw. seiner besonderen Qualifikation in der Lage ist, die Erfüllung der in der Auslobung enthaltenen energetischen Anforderungen zu beurteilen.
6. Bei der Besetzung des Preisgerichts sollen Preisrichterinnen und Preisrichter vertreten sein.
7. Unter den von der Ausloberin bzw. dem Auslober unabhängigen Fachpreisrichtern und Fachpreisrichterinnen sollen mindestens zwei selbständige Fachleute sein.
8. Sind auf Grund der geforderten Bearbeitungstiefe für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe besondere wirtschaftliche, technische, energetische oder landschaftsplanerische Leistungen erforderlich, sind diese bei der Bestimmung der Wettbewerbssumme nach Maßgabe der jeweiligen Honorarordnung gesondert zu berücksichtigen.
9. Die Durchführung von Kolloquien und die Beantwortung von Rückfragen sind auch auf der Grundlage von Zwischenergebnissen zulässig, sofern dabei die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge gewahrt bleibt.
10. Bei Wettbewerben der öffentlichen Ausloberinnen bzw. Auslober außerhalb des Anwendungsbereichs der VOF ist bei der Umsetzung des Projekts die Trägerin bzw. der Träger des ersten Preises zu beauftragen, sofern kein besonderer Grund der Beauftragung entgegensteht. Innerhalb des Anwendungsbereichs der VOF gilt § 3 Absatz 4 lit. b) VOF.
11. Das Preisgerichtsprotokoll (Anlage IV der RPW 2010) wird allen Wettbewerbsbeteiligten unverzüglich zugesandt.

12. Alle Beteiligten haben bezüglich im Wettbewerb erlangter Kenntnisse die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere solche zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zu beachten.
13. Nicht abgeholte Wettbewerbsarbeiten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kostenfrei zurück gesandt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die RPW 2010 auf Grund ihrer ganz anderen Zielsetzungen schon dem Grunde nach keine Anwendung auf die vom Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (WBS) zusammen mit dem Immobilienmanagement der Finanzbehörde durchgeführten Auswahlverfahren unter Teams aus Architekten und Bauträgern finden. Während die Wettbewerbe im Sinne der RPW 2010 dazu dienen, der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen (vgl. § 1 Satz 1) und in Gestalt der Erstellerin bzw. des Erstellers des Sieger-Entwurfes eine Auftragnehmerin bzw. einen Auftragnehmer für den zu erteilenden Planungsauftrag zu finden, haben sich bei den Auswahlverfahren Auftraggeber (Bauträger) und Auftragnehmer (Architekturbüro) bereits gefunden. Zusammen entwickeln sie auf der Grundlage bereits bestehender Planungen ein Produkt (Einfamilienhaus) und bewerben sich bei der FHH darum, dieses Produkt auf der ausgeschriebenen städtischen Fläche anbieten und an künftige Hauseigentümer verkaufen zu können. Diese Argumentation gilt auch für alle anderen Verfahren, die von WSB/FB zur Vermarktung/Vergabe städtischer Grundstücke betrieben werden, wie etwa die an Baugemeinschaften. Es handelt sich bei all diesen Auswahlverfahren also nicht um Anwendungsfälle der Ausnahmeregelung gemäß § 9 Absatz 2.

Auch sog. Gutachteraufträge und sog. Parallelbeauftragungen sind vom Geltungsbereich der RPW 2010 nicht umfasst.

Die RPW 2010 treten am 2. August 2010 in Kraft; die Bestimmungen der GRW 1995 (Amtl. Anz. 1998 S. 1729) sind nicht mehr anzuwenden.

Hamburg, den 29. Juli 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1307

Richtlinien für Planungswettbewerbe der Freien und Hansestadt Hamburg RPW 2010

Fassung vom 13. Juli 2010

Inhalt

- § 1 Grundsätze
 - (1) Definition
 - (2) Ziele des Wettbewerbs
 - (3) Gleichbehandlung
 - (4) Anonymität
 - (5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger
- § 2 Wettbewerbsbeteiligte
 - (1) Ausloberinnen und Auslober
 - (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - (3) Preisgericht
 - (4) Weitere Beteiligte

- § 3 Wettbewerbsarten/-verfahren
 - (1) Offener Wettbewerb
 - (2) Nichtoffener Wettbewerb
 - (3) Zweiphasiges Verfahren
 - (4) Kooperatives Verfahren
- § 4 Wettbewerbsteilnahme
 - (1) Anforderungen an die Teilnahme
 - (2) Teilnahmehindernis
- § 5 Wettbewerbsdurchführung
 - (1) Auslobung
 - (2) Wettbewerbsbeiträge
 - (3) Erklärungen
- § 6 Preisgericht
 - (1) Zusammensetzung und Qualifikation
 - (2) Arbeitsweise
- § 7 Prämierung
 - (1) Preise und Anerkennungen
 - (2) Wettbewerbssumme
- § 8 Abschluss des Wettbewerbs
 - (1) Ergebnis und Öffentlichkeit
 - (2) Auftrag
 - (3) Nutzung
- § 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Ausloberinnen und Auslober
 - (1) Anzuwendende Vorschriften
 - (2) Ausnahmen
 - (3) Nachprüfung
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben
- Anlage II: Kennzeichnung, Einlieferung und Verfassererklärung
- Anlage III: Regelablauf der Vorprüfung
- Anlage IV: Regelablauf der Preisgerichtssitzung

Präambel

Die Bedeutung des öffentlichen Raums und die Qualität der gebauten Umwelt für unsere Gesellschaft sind unumstritten. Bei großen Bauaufgaben ist es selbstverständlich, dass eben diese Qualität am ehesten mithilfe des Ideen-Wettstreits um die beste Lösung für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben erreicht und erhalten werden kann. Aber auch bei kleineren Baumaßnahmen und beim Bauen im Bestand hat sich diese Form der Vergabe von Planungsleistungen bewährt.

Alle Regeln für derartige Wettbewerbe in Deutschland beruhen auf bereits 1867 definierten elementaren Grundsätzen und Prinzipien. Diese Grundsätze haben bis heute ihre Gültigkeit:

- Die Gleichbehandlung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren
- Die klare und eindeutige Aufgabenstellung
- Das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis
- Das kompetente Preisgericht
- Die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Das Auftragsversprechen

Wettbewerbe nach Regeln, die auf diesen Grundsätzen basieren, bieten ein Zeit und Kosten sparendes Planungs- und Vergabeinstrument. Wettbewerbe erlauben es den Auftraggeberinnen und Auftraggebern, in einem klar strukturierten, transparenten Verfahren die geeignete Auftragnehmerin bzw. den geeigneten Auftragnehmer zu finden. Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer finden auf faire und partnerschaftliche Weise zueinander. Wettbewerbe fördern im wetteifernden Vergleich die schöpferischen Kräfte heraus und fördern innovative Lösungen.

Zukunftsgerechte Qualität des Bauens und Modernisierens entwickelt sich insbesondere über qualifizierte Wettbewerbe. Dabei sind sowohl die ästhetische, technische, funktionale, ökologische und soziokulturelle wie auch die wirtschaftliche Qualität von Neubauten und zu modernisierenden Gebäuden sowie von städtebaulichen und Infrastruktur-Entwürfen gemeint. Wettbewerbe dienen nicht nur der Qualitätsfindung, sie sind auch ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur.

§ 1

Grundsätze

(1) Definition

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt.

Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- technische Fachplanungen

Diese Richtlinien können auch für Wettbewerbe im Bereich Kunst und Design Anwendung finden.

Wettbewerbe können sich sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen.

(2) Ziele des Wettbewerbs

Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und die geeignete Auftragnehmerin bzw. den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Sie können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben zielen. Wettbewerbe dienen insbesondere dazu, die Qualität des Planens, Bauens und der Umwelt zu fördern, und leisten einen wichtigen Beitrag zur Baukultur.

(3) Gleichbehandlung

Die Bewerberinnen und Bewerber werden beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren gleich behandelt. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die gleichen Bedingungen und Fristen. Ihnen werden die gleichen Informationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt übermittelt.

(4) Anonymität

Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur jeweiligen Entscheidung des Preisgerichts anonym.

(5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfängerinnen bzw. Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden.

§ 2

Wettbewerbsbeteiligte

(1) Ausloberinnen und Auslober

Ausloberinnen und Auslober sind öffentliche oder private Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die zur Lösung einer Aufgabe einen Wettbewerb ausschreiben. Die Ausloberin bzw. der Auslober definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt die Verfahrensart und beruft das Preisgericht.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen.

(3) Preisgericht

Das Preisgericht ist unabhängiger Berater der Ausloberin bzw. des Auslobers. Es sollte bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, z. B. im Rahmen einer Preisrichtervorbesprechung, mitwirken. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten.

(4) Weitere Beteiligte

Wettbewerbsbetreuerinnen und Wettbewerbsbetreuer nehmen die Interessen der Ausloberin bzw. des Auslobers wahr. Sie wirken bei der Erstellung der Auslobung, bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung. Sie haben die Qualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Fachkundige Ausloberinnen und Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.

Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes. Die Ausloberin bzw. der Auslober kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen.

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mit; sie registrieren den Wettbewerb. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 3

Wettbewerbsarten und -verfahren

(1) Offener Wettbewerb

Ausloberinnen und Auslober schreiben den Wettbewerb öffentlich aus. Interessierte Fachleute, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, können einen Lösungsvorschlag einreichen. Private Ausloberinnen und Auslober können den Teilnehmerkreis einschränken (z. B. regional).

(2) Nichtoffener Wettbewerb

Ausloberinnen und Auslober fordern interessierte Fachleute öffentlich zur Bewerbung auf. In der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Bewerbung sind die angestrebte Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die vorzulegenden Nachweise, das zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angewandte Verfahren sowie ggf. die Namen bereits ausgewählter Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzugeben. Die Teilnehmerzahl soll der Größe und

Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein. Ausloberinnen und Auslober wählen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anhand eindeutiger, nicht diskriminierender und in der Regel aufgabenbezogener qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber aus. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach einer objektiven Auswahl entsprechend diesen Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern durch Los getroffen werden. Private Ausloberinnen und Auslober können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch direkt oder durch Los bestimmen. Bei Nichtoffenen Wettbewerben werden die ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel namentlich in der Auslobung aufgeführt.

(3) Zweiphasiges Verfahren

Offene und Nichtoffene Wettbewerbe können auch in zwei Phasen nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Phase:

- die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen;
- Beschränkung auf grundsätzliche Lösungsansätze;
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die 2. Phase werden nach Beurteilung der Lösungsansätze durch das Preisgericht ausgewählt.

2. Phase:

- die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein;
- die Besetzung des Preisgerichts bleibt unverändert.

(4) Kooperatives Verfahren

Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele von der Ausloberin bzw. vom Auslober nicht eindeutig definiert werden können, z. B. bei städtebaulichen Aufgaben, kann sie bzw. er das kooperative Verfahren wählen. Besonderes Kennzeichen ist die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziele in einem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten. Dabei müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden. Die Anonymität nach § 1 kann bei Verfahren außerhalb des Anwendungsbereiches der VOF ausnahmsweise, z. B. zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen, aufgehoben werden.

§ 4

Wettbewerbsteilnahme

(1) Anforderungen an die Teilnahme

Die Teilnahmebedingungen leiten sich aus der Aufgabe und der dafür erforderlichen beruflichen Qualifikation ab.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, welche die in der Auslobung geforderten fachlichen Anforderungen sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei natürlichen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn sie die in der Auslobung genannte Berufsbezeichnung führen dürfen. Bei juristischen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn satzungsgemäße Geschäftszweck Planungsleistungen sind, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Außerdem müssen die zu benennende bevollmächtigte Vertreterin bzw. der zu benennende bevollmächtigte Vertreter und die Verfasserin bzw. der Verfasser der Wettbewerbsarbeit die fachlichen Anforderungen, die an natürliche Personen gestellt werden, erfüllen. Zusätzliche fachliche Anforderungen können in

der Auslobung oder der Aufforderung zur Bewerbung gestellt werden.

Arbeitsgemeinschaften natürlicher und juristischer Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft teilnahmeberechtigt ist. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist zu benennen.

(2) Teilnahmehindernis

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Wettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbes bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

§ 5

Wettbewerbsdurchführung

(1) Auslobung

Die Ausloberin bzw. der Auslober beschreibt in der Auslobung (siehe Anlage I) die Aufgabe und die Wettbewerbsbedingungen klar und eindeutig. Sie oder er definiert die Anforderungen und die Zielvorstellungen, benennt ihre oder seine Anregungen und verbindlichen Vorgaben und legt die verlangten Leistungen und die Kriterien zur Beurteilung der Entwurfsvorschläge fest.

Kolloquien dienen dem Dialog zwischen Ausloberin bzw. Auslober und Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Klärung von Rückfragen sowie der Präzisierung der Aufgabe. Das Protokoll wird Bestandteil der Auslobung.

(2) Wettbewerbsbeiträge

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer reicht nur eine Wettbewerbsarbeit ein. Art und Umfang gehen nicht über das geforderte Maß hinaus.

Wettbewerbsarbeiten mit Minderleistungen können vom Preisgericht zugelassen werden, wenn eine Beurteilung möglich ist. Mehrleistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

(3) Erklärungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften sind ergänzend die bevollmächtigte Vertreterin bzw. der bevollmächtigte Vertreter und die Verfasserin bzw. der Verfasser zu benennen.

Die Verfassererklärung ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei Gesellschaften/Arbeitsgemeinschaften durch die bevollmächtigten Vertreterin bzw. den Vertreter zu unterzeichnen.

§ 6

Preisgericht

(1) Zusammensetzung und Qualifikation

Die Mitglieder des Preisgerichts haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind.

Bei Wettbewerben der öffentlichen Ausloberinnen und Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Preisrichterinnen und Preisrichtern mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Fachpreisrichterinnen bzw. Fachpreisrichter) zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig von der Ausloberin bzw. dem vom Auslober. Die Zahl der Preisrichterinnen und Preisrichter ist ungerade.

Davon abweichend besteht bei Wettbewerben der privaten Ausloberinnen und Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichterinnen und Preisrichter aus Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig von der Ausloberin bzw. dem Auslober.

Die Ausloberin bzw. der Auslober bestimmt die Preisrichterinnen und Preisrichter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist jede Fachrichtung vertreten. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft die Ausloberin bzw. der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Das Preisgericht wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der unabhängigen Preisrichterinnen und Preisrichter mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Arbeitsweise

Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Bei Ausfall einer Fachpreisrichterin oder eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht für die gesamte weitere Dauer der Preisgerichtssitzung eine stellvertretende Preisrichterin bzw. einen stellvertretenden Preisrichter an ihre bzw. seine Stelle, die bzw. der während der bisherigen Sitzung des Preisgerichts ständig anwesend war. Die übrigen Preisrichterinnen und Preisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern ersetzt werden, wenn sie in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben.

Das Preisgericht entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für die Preisrichterinnen und Preisrichter besteht Abstimmungszwang.

Bei Wettbewerben der privaten Auslober hat in Pattsituationen die Vertreterin bzw. der Vertreter der Ausloberin bzw. des Auslobers die Entscheidungskompetenz.

Die Preisrichterinnen und Preisrichter haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten.

Das Preisgericht lässt alle Arbeiten zu, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
- die bindenden Vorgaben der Auslobung erfüllen,
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
- termingerecht eingegangen sind,
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Das Preisgericht bewertet die Wettbewerbsarbeiten nach den in der Auslobung bezeichneten Vorgaben der Ausloberin bzw. des Auslobers und den dort bzw. in der Bekanntmachung genannten Entscheidungskriterien. Es wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden. Das Preisgericht hat die für eine Preisverleihung in Betracht zu ziehenden Arbeiten in aus-

reichender Zahl schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen festzulegen. Es soll eine Empfehlung für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe aussprechen. Das Preisgericht erteilt Preise und Anerkennungen auf der Grundlage der Rangfolge der Arbeiten der engeren Wahl. Der Entscheidungsprozess wird nachvollziehbar dokumentiert (Protokoll).

§ 7

Prämierung

(1) Preise und Anerkennungen

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt.

Preise werden Arbeiten zuerkannt, auf deren Grundlage die Aufgabe realisiert werden kann. Anerkennungen werden für bemerkenswerte Teilleistungen vergeben.

(2) Wettbewerbssumme

Für Preise und Anerkennungen stellt die Ausloberin bzw. der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist mindestens das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach der jeweils geltenden Honorarordnung vergütet wird. Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszus schöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.

Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistung angemessen. Ist eine Umsetzung des Projekts von vornherein nicht vorgesehen, wird das Preisgeld angemessen erhöht.

Die Summe der Preise und Anerkennungen kann teilweise als Aufwandsentschädigung ausgeschüttet werden.

§ 8

Abschluss des Wettbewerbs

(1) Ergebnis und Öffentlichkeit

Die Ausloberin bzw. der Auslober informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Die Ausloberin bzw. der Auslober stellt spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasserinnen und Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich aus.

Soweit eine Preisträgerin oder ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträgerinnen und Preisträger sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.

(2) Auftrag

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträgerinnen und Preisträger unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist die Arbeitsgemeinschaft zu beauftragen. Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen der Preisträgerin bzw. des Preisträ-

gers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Art und Umfang der Beauftragung müssen sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Sie erstreckt sich in der Regel mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung.

Preisrichterinnen und Preisrichter, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuerinnen und Wettbewerbsbetreuer/-vorprüferinnen und -vorprüfer sowie Beraterinnen und Berater dürfen später keine Planungsleistungen für die Wettbewerbsaufgabe übernehmen.

(3) Nutzung

Wettbewerbsarbeiten dürfen von der Ausloberin bzw. dem Auslober veröffentlicht werden. Sie dürfen für den vorgesehenen Zweck genutzt werden, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser mit der weiteren Bearbeitung beauftragt ist. Ansonsten verbleiben alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bei den Verfasserinnen und Verfassern. Die mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum der Ausloberin bzw. des Auslobers. Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbs Teilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

§ 9

Besondere Bestimmungen für öffentliche Ausloberinnen und Auslober

(1) Anzuwendende Vorschriften

Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen. Bei Wettbewerben sind die Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden, sofern der Schwellenwert nach § 2 Nr. 5 der Vergabeverordnung erreicht oder überstiegen wird. Hierfür gilt der geschätzte Auftragswert der Dienstleistung, die aus dem Auslobungsverfahren hervorgeht, einschließlich der Wettbewerbsprämien und Zahlungen an Bewerberinnen und Bewerber.

Im Anwendungsbereich der VOF können Planungswettbewerbe vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

(2) Ausnahmen

Ausnahmen von den RPW 2010 können von der Ausloberin bzw. vom Auslober aus zwingenden sachlichen Gründen im Benehmen mit dem zuständigen Wettbewerbsausschuss der Architekten- bzw. Ingenieurkammer zugelassen werden.

(3) Nachprüfung

Bei Wettbewerben im Anwendungsbereich der VOF ist in der Bekanntmachung und in der Auslobung die Stelle anzugeben, an die sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wettbewerbsordnung 2010 tritt in der Fassung vom 13. Juli 2010 mit Wirkung vom 2. August 2010 in Kraft.

Anlagen

- Anlage I: Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben
- Anlage II: Kennzeichnung, Einlieferung und Verfassererklärung
- Anlage III: Regelablauf der Vorprüfung
- Anlage IV: Regelablauf der Preisgerichtssitzung

Anlage I:

Liste der notwendigen Angaben
in der Auslobung von Wettbewerben,
Bekanntmachung von EG-Wettbewerben

Die Auslobung soll im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

1. Anlass und Zweck des Wettbewerbs;
2. die Bezeichnung der Ausloberin oder des Auslobers und ihrer bzw. seiner Vertretung;
- 2a. die Angabe der Registriernummer bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkammer der jeweiligen Bundesländer
3. Gegenstand und Art des Wettbewerbs;
4. den Zulassungsbereich;
5. die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe;
6. bei interdisziplinären Wettbewerben die erforderlichen Fachbeiträge mit ihren jeweiligen Anforderungen;
7. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbes;
8. die Teilnahmeberechtigung;
9. die Namen von außerhalb des Zulassungsbereiches eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ggf. die Namen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
10. die Namen der Preisrichterinnen und Preisrichter, stellvertretenden Preisrichterinnen und Preisrichter, Vorprüferinnen und Vorprüfer sowie Sachverständigen unter Angabe des Geschäfts- oder Dienstsitzes;
11. die Schutzgebühr und die Frist, bis zu deren Ablauf die unbeschädigten Wettbewerbsunterlagen zur Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben sein müssen;
12. den Einlieferungstermin; die Art der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit und die Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeit;
13. die Termine für Rückfragen; Antworten und Kolloquien;
14. die geforderten Wettbewerbsleistungen;
15. die verbindlichen Vorgaben sowie die Anregungen der Ausloberin bzw. des Auslobers;
16. die für das Preisgericht bindenden Beurteilungskriterien;
17. die Anzahl und Höhe der Preise, Anerkennungen und ggf. Bearbeitungshonorar;
18. die Wettbewerbsbedingungen mit dem Hinweis darauf, dass die Auslobung nach diesen Richtlinien für Planungswettbewerbe erfolgt;
19. den Inhalt der Erklärung der Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer;
20. die Sprache, in welcher der Wettbewerb durchgeführt wird und in der ggf. die weitere Planung erfolgt;
21. die für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe maßgeblichen Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerke;

22. Art, Umfang und allgemeine Bedingungen der vorgesehenen Beauftragung einer oder mehrerer Preisträgerinnen bzw. Preisträger sowie die Honorarzone, wie sie sich nach der jeweils geltenden Honorarordnung auf der Grundlage der Anforderungen der Auslobung ergibt, es sei denn, die Honorarzone lässt sich danach nicht eindeutig ermitteln.

Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die im Anwendungsbereich der VOF einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung, zumindest nach dem in Anhang XII der Verordnung der (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster, mit. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich mitzuteilen. Auftraggeber, die im Anwendungsbereich der VOF einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Anlage II:

Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung

1. Kennzeichnung

Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hat ihre bzw. seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein. Die Erklärung nach § 5 (3) ist in einem mit der Kennzahl versehenen, verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag einzureichen.

2. Einlieferung

Als Zeitpunkt der Einlieferung gilt:

- die auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datums- und Zeitangabe, wenn die Arbeit/das Modell bei der angegebenen Adresse persönlich abgegeben wird,
- das auf dem Einlieferungsschein angegebene Datum unabhängig von der Uhrzeit, wenn die Arbeit/das Modell bei der Post, der Bahn oder einem anderen Transportunternehmen aufgegeben wird.

Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer sorgt dafür, dass sie bzw. er den Nachweis über die rechtzeitige Einlieferung führen kann. Da der (Datums-/Post-/Tages-) Stempel auf dem Versandgut oder der Begleitzettel ein Datum aufweisen kann, das nach dem Abgabetermin liegt, ist der Einlieferungsschein maßgebend. Einlieferungsscheine sind daher bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Zur Wahrung der Anonymität ist bei der Zusendung durch Post, Bahn oder andere Transportunternehmen als Absender die Anschrift des Auslobers zu verwenden.

Rechtzeitig bei Post oder Bahn oder anderen geeigneten Beförderungsmitteln eingelieferte Wettbewerbsarbeiten, die später als 14 Tage nach dem Einlieferungstermin eintreffen, werden zur Beurteilung zunächst nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung darüber trifft das Preisgericht.

3. Inhalt der Verfassererklärung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit sind,
- zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe die Befugnis zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender Rechte an den Auslober besitzen,
- mit der Beauftragung zur weiteren Bearbeitung auf der Grundlage der Auslobung einverstanden und
- zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind.

Bei interdisziplinären Wettbewerben haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft diese Versicherung abzugeben.

Anlage III:

Regelablauf der Vorprüfung

1. Kontrolle der fristgemäßen Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten;
2. Anlegen und Aufbewahren der Sammeliste zusammen mit den Briefumschlägen mit den Namen der Wettbewerbsteilnehmer;
3. Öffnen der Wettbewerbsarbeiten;
4. Überkleben der Kennzahlen durch Tarnzahlen;
5. Anlegen von Prüflisten;
6. Prüfen der Wettbewerbsarbeiten auf:
 - Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen;
 - Erfüllung des Programms;
 - Einhaltung der nach Art und Umfang quantifizierbaren Beurteilungskriterien;
 - Einhaltung baurechtlicher Festlegungen.
7. Prüfen aller geforderten Unterlagen (Rauminhalt, Flächen, Nutzungswerte, technische Berechnungen, Kostenangaben, Wirtschaftlichkeitsberechnungen etc.) sowie sonstiger bindender Vorgaben der Ausloberin bzw. des Auslobers,
8. Kennzeichnen und Absondern nicht prüfbarer Arbeiten und nicht geforderter Leistungen;
9. Fertigen der Niederschrift über das Ergebnis der Vorprüfung;
10. Vervielfältigen der ausgefüllten Prüflisten für alle Preisrichter;
11. Vorschläge für die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten;
12. Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten.

Anlage IV:

Regelablauf der Preisgerichtssitzung

1. Konstituierung des Preisgerichts durch die Ausloberin und den Auslober
 - a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts
 - b) Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seines Stellvertreterin bzw. Stellvertreters
 - c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer nicht zum Preisgericht gehörender Personen einschließlich eventueller Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung einer Protokollführerin bzw. eines Protokollführers
 - d) Versicherung jedes Anwesenden, dass er oder sie außerhalb von Kolloquien
 - keinen Meinungsaustausch mit Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmern über

- die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt hat,
- während der Dauer des Preisgerichts nicht führen wird,
 - bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat,
 - das Beratungsgeheimnis gewahrt wird,
 - die Anonymität aller Arbeiten aus ihrer oder seiner Sicht gewahrt ist und
 - es unterlassen wird, Vermutungen über die Verfasserin bzw. den Verfasser einer Arbeit zu äußern
- e) Erläuterung des Wettbewerbsverfahrens, der Preisgerichtssitzung und der Wettbewerbsaufgabe, insbesondere der Beurteilungskriterien und der sonstigen bindenden Vorgaben anhand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien
- f) Persönliche Verpflichtung der Preisrichterinnen und Preisrichter auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierte Beurteilung
2. Grundsatzberatung
- a) Übernahme des Vorsitzes durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Preisgerichts
 - b) Bericht der Vorprüfung sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Ergebnis der Vorprüfung
 - c) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang durch die Vorprüfung, wobei dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen sind
 - d) Besichtigung des Wettbewerbsgebietes oder des Baugrundstückes und schriftliche Festlegung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse
3. Zulassung der Wettbewerbsarbeiten
- a) Bericht der Vorprüfung
 - b) Stellungnahme von Sachverständigen
 - c) Entscheidung über die Zulassung, wobei das Preisgericht alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen hat, die
 - den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
 - die bindenden Vorgaben der Ausloberin oder des Auslobers erfüllen,
 - in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
 - termingemäß eingegangen sind und
 - keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen
 Von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.
4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten
- a) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten mit jeweiliger Beurteilung nach Art des Verfahrens unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasserinnen und Verfasser und der Stellungnahme der Vorprüfung und der Sachverständigen, Abschluss im 1. Rundgang nur bei einstimmigem Beschluss
 - b) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit schriftlicher Beurteilung
 - c) Festlegung der Rangfolge der Arbeiten
 - d) Festlegung der Preise und Anerkennungen sowie Beschlussfassung über Empfehlung für die Weiterbearbeitung sowie sonstige bedeutende Fragen (evtl. nach Beschlussfassung über Empfehlungen für eine Überarbeitungsphase, nach Überarbeitung und erneuten Bericht der Vorprüfung)
 - e) Empfehlungen für die weitere Bearbeitung und zu sonstigen von der Ausloberin oder dem Auslober zu berücksichtigenden Fragen
5. Abschluss der Preisgerichtssitzung
- a) Verlesung des schriftlichen Protokolls und Unterzeichnung des Protokolls durch alle Preisrichterinnen und Preisrichter
 - b) Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen, Feststellung der Verfasserinnen und Verfasser, Festhalten des Ergebnisses in einer Anlage zum Protokoll der Preisgerichtssitzung
 - c) Entlastung der Vorprüferinnen und Vorprüfer
 - d) Übergabe des Vorsitzes an die Ausloberin bzw. den Auslober
 - e) Schlusswort der Ausloberin oder des Auslobers unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Vopak Dupeg Terminal Hamburg GmbH betreibt in Hamburg-Wilhelmsburg ein Tanklager. Es handelt sich dabei um eine Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 Tonnen oder mehr dient (Anlage gemäß Ziffer 9.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – wurde eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung dieser Anlage beantragt. Vorgesehen sind Lagerung und Umschlag von Base Oil (Grundöl) sowie die Herstellung von Aufbauten auf einer geplanten Schiffschleuse im Blumensandhafen. Die Lageranlage befindet sich auf dem Grundstück Hohe Schaar in Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstücks-Nummern 459 und 462, und die Schiffschleuse auf dem Flurstück Nummer 322. Das Vorhaben stellt die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 9.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Absatz 1 Nummer 2 UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen. Das Änderungsvorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist

bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 3. August 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1314

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Verfügung:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird das im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Groß Borstel, Ortsteil 406, belegene Flurstück 1887 teilweise der Straße Paeplowweg als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 23. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1315

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Frank Vaders, geboren am 18. März 1964 in Hamburg, zuletzt wohnhaft Himmelstraße 27, 22299 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 9. August 2010 bis 23. August 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 97, 20243 Hamburg, Mitteilungen zur Einsicht und Abholung bereitliegen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. August 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 29. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1315

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Mustafa Toplu, geboren am 3. Dezember 1951 in Devrek, zuletzt wohnhaft Rungestraße 1, 22307 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 9. August 2010 bis 23. August 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 97, 20243 Hamburg, Mitteilungen zur Einsicht und Abholung bereitliegen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. August 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 29. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1315

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Abdul Rahim Doost, geboren am 1. Januar 1981 in Herat, zuletzt wohnhaft Marlowring 26, 22525 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 9. August 2010 bis 23. August 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, Zimmer 226, 20243 Hamburg, ein Bescheid zur Einsicht und Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. August 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 29. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1315

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Miranow Dambrowski, geboren am 28. Februar 1988 in Lübeck, zuletzt wohnhaft Schanzenberg 15, 23843 Bad Oldesloe, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 9. August 2010 bis 23. August 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 91, 20243 Hamburg, Mitteilungen zur Einsicht und Abholung bereitliegen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. August 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 29. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1315

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Yotse Edem Togbe, geboren am 12. Februar 1976 in New Rochelle/USA, zuletzt wohnhaft Adolph-Schönfelder-Straße 55, 22083 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 9. August 2010 bis 23. August 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 97, 20243 Hamburg, Mitteilungen zur Einsicht und Abholung bereitliegen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 24. August 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 29. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1315

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 11

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 6/04 eingeleitet.

Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 11

Gebietsgrenzen: Hamburger Straße – Volksdorfer Straße – Vogelweide – Holsteinischer Kamp – über das Flurstück 484 – Wagnerstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 422).



Mit dem Bebauungsplan sollen die vorhandenen Arbeitsstättennutzungen und Wohnnutzungen geschützt und weiterentwickelt werden. Ziel ist die Ausweisung von Gewerbegebieten und Mischgebiet mit höherer Ausnutzbarkeit. Ferner soll eine planungsrechtliche Sicherung des Bestandes durch die Ausweisung von Kerngebiet sowie eine Gliederung der Baugebiete hinsichtlich von Einzelhandelsausschluss erfolgen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Lärmbetrachtung 2006.
- Untersuchung auf Luftschadstoffe 2006, mit Nachträgen 2008 und 2009.
- Bodenuntersuchung/Altlasten 2005.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 23. August 2010 bis 23. September 2010 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/4 28 04 - 60 26 oder - 60 20.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bauleitplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift

vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Zudem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 27. Juli 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1316

Plangenehmigungsbescheid

– Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Zollenspieker Hauptdeich durch Änderung der Deichgrundgrenze bei Dkm 12,0 –

Der Plan für die Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Zollenspieker Hauptdeich durch die Änderung der Deichgrundgrenze ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), vom 2. August 2010 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Den bekannten Betroffenen wurde der Plangenehmigungsbescheid zugestellt.

Das Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, hat die Änderung der Deichgrundgrenze an der Hochwasserschutzanlage Zollenspieker Hauptdeich bei Deichkilometer 12,0 beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist die Entlassung von 41 m² des Flurstücks 9197 der Gemarkung Kirchwerder aus der Zweckbestimmung Schutzfläche Deich. Etwa 29 m² davon werden für die Außennutzung des geplanten Hotelneubaus (Tiefgaragenzufahrt) benötigt und etwa 12 m² als Zufahrt, aber mit Wegerecht für die Freie und Hansestadt Hamburg.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 9. August 2010 bis zum 23. August 2010 im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Kundenservice, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Bergedorf, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und im Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Sachsenkamp 1–3, Raum B 7.27, 20097 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer: 040/4 28 26 - 25 50. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Plangenehmigungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 2. August 2010

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht
als Plangenehmigungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1316

Änderung des Rückmeldezeitraums der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU)

Vom 14. Juli 2010

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 14. Juli 2010 gemäß § 5 Absatz 1 der Vorläufigen Immatrikulationsordnung (Amtl. Anz. 2006 Nr. 43 S. 1156 ff.) der HCU die Rückmeldefristen beginnend mit dem Sommersemester 2011 für die Zukunft wie folgt festgelegt:

Rückmeldefrist für
das Sommersemester: bis zum 1. April eines Jahres,

Rückmeldefrist für
das Wintersemester: bis zum 1. Oktober eines Jahres.

Die weiteren Anforderungen zur Rückmeldung bleiben unberührt.

Hamburg, den 14. Juli 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1317

Änderung der Verfassung für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Zionsgemeinde Hamburg

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Zionsgemeinde Hamburg gibt nachfolgende Neufassung des Artikels IV Abs. 3 ihrer Verfassung, behördlich genehmigt und in Kraft getreten am 1. Juli 2010, bekannt:

„(3) Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand vertreten. Für den Kirchenvorstand handelt sein Vorsitzender, im Falle von dessen Verhinderung sein stellvertretender Vorsitzender. Beide sind zur alleinigen Vertretung befugt.“

Hamburg, den 27. Juli 2010

**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Zionsgemeinde Hamburg
Der Kirchenvorstand
Werner Schulz, stellvertretender Vorsitzender**

Amtl. Anz. S. 1317

Studiengebührensatzung für das Konzertexamen-Studium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 10. Februar 2010/15. April 2010

Die nach Stellungnahme des Hochschulsenats am 10. Februar 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 12 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2009 S. 405, 435), vom Präsidium auf Grund der Ermächtigung des § 6 Absatz 5 HmbHG gemäß § 79 Absatz 2 Satz 3 HmbHG am 16. Februar 2010 beschlossene Studiengebührensatzung wird vom Hochschulrat am 15. April 2010 nach § 84 Absatz 1 Nummer 7 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebührenpflicht für die Studiengänge mit dem Abschluss Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

§ 2

Gebührenpflicht, Höhe der Gebühr

Gebührenpflichtig ist, wer einen Studiengang nach § 1 an der Hochschule für Musik und Theater studiert. Die Gebühr beträgt 375,- Euro je Semester. Dies gilt nicht für Studienzeiten nach Überschreiten der Regelstudienzeit, in denen kein Hauptfachunterricht mehr erteilt wird.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr, Zahlungsregelungen

(1) Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, dass in dem Gebührenbescheid ein abweichender Zeitpunkt festgelegt wird. Das Gebühreneinzugsverfahren legt die Hochschule für alle Beteiligten verbindlich fest.

(2) Werden zu entrichtende fällige Gebühren nicht gezahlt, wird die Immatrikulation versagt bzw. die oder der Studierende exmatrikuliert gemäß §§ 41 Absatz 1 Nummer 2, 42 Absatz 3 Nummer 4 HmbHG.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Die Studiengebühr ist erstmalig zum Wintersemester 2010/2011 zu erheben.

(3) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2010/2011 in einem Studiengang nach § 1 immatrikuliert waren, ist die Gebühr erst ab dem Studiensemester zu erheben, das auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgt.

Hamburg, den 10. Februar 2010/15. April 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1317

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 14. April 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 28. April 2010 die vom Studierendenparlament der Hochschule für Musik und Theater Hamburg am 14. April 2009 auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), beschlossene Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg nach § 103 Absatz 1 Satz 2 HmbHG genehmigt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie umfasst alle immatrikulierten Studierenden.

(2) Jeder immatrikulierte Studierende hat aktives und passives Wahlrecht und kann jederzeit an der studentischen Selbstverwaltung mitwirken.

(3) Die verfasste Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie regelt ihre innere Ordnung in einer selbst gegebenen Satzung und erfüllt ihre Aufgabe, die Interessen der Studierenden umfassend wahrzunehmen, eigenverantwortlich. Sie wählt dazu aus ihrer Mitte verschiedene Organe (siehe unten).

(2) Diese Aufgabe umfasst insbesondere

1. Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechtes an hochschulinternen Wahlen,
2. Pflege eines studienzuträglichen Klimas in Bezug auf Kommunikation, Effizienz und Gerechtigkeit innerhalb der Studierendenschaft,
3. die künstlerische Verantwortung in der Gesellschaft wahrzunehmen.

§ 3

Organe der Studierendenschaft

Die verfasste Studierendenschaft handelt durch ihre Organe. Die Organe sind

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 4

Die studentische Vollversammlung

(1) Die studentische Vollversammlung (VV) ist die Versammlung aller an der Hochschule immatrikulierten Studierenden.

(2) Die Vollversammlung berät über

1. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. Anträge an das Studierendenparlament,
3. Vorlagen des Studierendenparlaments und des AStAs.

Ebenso führt sie eine Urabstimmung durch.

(3) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 % der Studierendenschaft, auf Verlangen des StuPas oder des AStAs einberufen. Die Vollversammlung wird in der Regel vom StuPa-Präsidium durchgeführt. Die Durchführung der Vollversammlung kann vom StuPa-Präsidium dem AStA übertragen werden. Die Vollversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach dem Einberufungsbegehren durchzuführen. Ort und Zeit der VV sind mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher, erfolgen. Über den Fall der Dringlichkeit entscheidet das StuPa-Präsidium.

(4) Anträge der VV an das Studierendenparlament müssen von diesem behandelt werden. Der AStA soll bei seiner Tätigkeit die Beschlüsse der VV beachten.

§ 5

Die Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung wird vom StuPa-Präsidium durchgeführt.

(2) Eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung kann Gegenstand der Urabstimmung sein, z. B. Auflösung des StuPa, Streik.

(3) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist dann gültig, wenn mindestens ein Drittel aller immatrikulierten Studierenden an dieser teilnahm. Für die Feststellung des Ergebnisses sind 60 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Das Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das höchste, beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Aufgaben des StuPas:

1. die Förderung der politischen Bildung und der wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden,
2. das Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden,
3. Beschlussfassung über die auf der VV beratenen Initiativanträge,
4. die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung zu beschließen,
5. die Satzung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen,
6. eine Wahlordnung für die Wahlen der Studierendenschaft zu beschließen,
7. eine Beitragsordnung zu beschließen,
8. die Kontrolle der Verwendung und Entlastung des Finanzreferenten des AStAs bezüglich der studentisch verwalteten Geldmittel durchzuführen,
9. den AStA zu wählen, dessen Mitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder des StuPas sein müssen,
10. den AStA in seiner allgemeinen Arbeit zu kontrollieren, unterstützen und zum Semesterende zu entlasten,
11. über die Abwahl des AStAs oder einzelner Mitglieder des AStA mit Zweidrittelmehrheit auf Grund eines Misstrauensvotums zu beschließen,
12. den Wahlausschuss zu wählen. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen ihr aktives Wahlrecht nicht ausüben.
13. Entsendung studentischer Vertreter in die hochschulpolitischen Gremien und Aufbau sowie Instandhaltung eines Kommunikationsflusses mit diesen.

(3) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Das StuPa wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr ein Präsidium, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Schriftführer. AStA-Mitglieder dürfen dem Präsidium nicht angehören. Das Präsidium beruft das StuPa in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat ein. Das Präsidium muss das StuPa einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des StuPas, der AStA oder mindestens zehn immatrikulierte Studierende es beantragen. Das StuPa konstituiert sich auf Einladung des noch amtierenden Präsidiums, spätestens vier Vorlesungswochen nach der Wahl.

(5) Das StuPa kann zur Vorbereitung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen, zu denen auch Nichtmitglieder des StuPas gehören können. Ausschüsse mit Entscheidungskompetenz dürfen nur aus StuPa-Mitgliedern bestehen.

(6) Die Sitzungen des StuPas sind hochschulöffentlich und müssen spätestens eine Woche zuvor öffentlich bekannt

gemacht werden. Das StuPa kann mit Zweidrittelmehrheit die nichtstudentische Öffentlichkeit ausschließen. Auf Antrag eines StuPa-Mitgliedes kann das Präsidium der Öffentlichkeit das Rederecht entziehen. Studierende, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des StuPas Aufgaben für die studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, haben im StuPa beratende Stimmen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches. Der AStA hat generelles Rede- und Antragsrecht im StuPa.

§ 7

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er ist dem StuPa zur Rechenschaft verpflichtet.

(2) Aufgaben des AStAs:

1. die Ausführung von Beschlüssen des StuPas und die Behandlung von Anträgen der VV,
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft,
3. Umsetzung der in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben,
4. hochschulinterne Vernetzung durch Gespräche mit Studierenden, der Hochschulverwaltung und den Professorinnen und Professoren zum Ziele der Umsetzung gemeinschaftlicher Anliegen,
5. Gestaltung eines extracurricularen studentischen Hochschulalltages,
6. Finanzführung der verfassten Studierendenschaft gemäß eines vom jeweiligen AStA und vom jeweiligen StuPa kontrollierten Haushaltsplans. Dazu muss der AStA einen Finanzreferenten bestimmen.
7. die Informierung der Studenten über die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung.
8. Der AStA muss sich in der jeweils letzten StuPa-Sitzung eines Semesters durch einen (nicht zwingend schriftlichen) Rechenschaftsbericht dem StuPa gegenüber verantworten.

(3) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der AStA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gleichzeitig der vertretungsberechtigte Sprecher der Studierendenschaft. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Finanzreferent bilden den AStA-Vorstand. Vorstandsmitglieder sind in studentischen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt. Der Vorstand beruft die Sitzungen ein und führt diese durch.

(5) Die Sitzungen des AStAs sind hochschulöffentlich. Ort und Zeit der Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Der AStA kann im Rahmen der Sitzung der Öffentlichkeit das Rederecht entziehen, nicht jedoch dem StuPa-Präsidium.

(6) Bei Rücktritt des gesamten AStAs führt das StuPa-Präsidium die Amtsgeschäfte bis zum Antritt des neu zu wählenden AStAs kommissarisch weiter.

(7) Der AStA bietet Sprechzeiten an, die auch durch studentische Hilfskräfte mit Sekretärsfunktion besetzt sein können. Diese studentischen Hilfskräfte dürfen keine stimmberechtigten AStA-Mitglieder sein. Die Aufgaben des Sekretariats werden im „SekretärInnenhandbuch“ festgehalten und mit jedem neugewählten Vorstand überarbeitet.

§ 8

Beschäftigungsverhältnisse von StuPa- und AStA-Mitgliedern

Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse mit der Hochschule offen zu legen. Ausgenommen sind Beschäftigungsverhältnisse in Forschung und Lehre der Hochschule.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 28. April 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1317

Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg – Wintersemester 2011/2012 bis einschließlich Sommersemester 2013 –

Das Präsidium der Universität Hamburg hat mit Beschluss vom 19. Juli 2010 die Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg für den Zeitraum Wintersemester 2011/2012 bis einschließlich Sommersemester 2013 nach § 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), festgesetzt:

Wintersemester 2011/2012: 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012

Erster Vorlesungstag: 17. Oktober 2011
Letzter Vorlesungstag: 4. Februar 2012

Weihnachtsferien:

Letzter Vorlesungstag: 23. Dezember 2011
Erster Vorlesungstag: 9. Januar 2012

Sommersemester 2012: 1. April 2012 bis 30. September 2012

Erster Vorlesungstag: 2. April 2012
Letzter Vorlesungstag: 14. Juli 2012

Pfingstferien:

Letzter Vorlesungstag: 26. Mai 2012
Erster Vorlesungstag: 4. Juni 2012

Wintersemester 2012/2013: 1. Oktober 2012 bis 31. März 2013

Erster Vorlesungstag: 15. Oktober 2012
Letzter Vorlesungstag: 2. Februar 2013

Weihnachtsferien:

Letzter Vorlesungstag: 22. Dezember 2012
Erster Vorlesungstag: 7. Januar 2013

Sommersemester 2013: 1. April 2013 bis 30. September 2013

Erster Vorlesungstag: 2. April 2013
Letzter Vorlesungstag: 13. Juli 2013

Pfingstferien:

Letzter Vorlesungstag: 18. Mai 2013
Erster Vorlesungstag: 27. Mai 2013

Hamburg, den 19. Juli 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1319

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 igs internationale gartenschau hamburg 2013
 Postanschrift:
 Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiter: Herr Feuersenger,
 Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-76,
 Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,
 E-Mail: Uwe.Feuersenger@igs-hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Sonstiges: Internationale Gartenschau
 Hamburg 2013
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
 igs 2013 Wasserwerk Umbau Verdünnungs- und
 Maschinengebäude zur Gastronomie
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:
 (a) Bauleistung
 Ausführung
 Hauptausführungsort: Hamburg
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
 Rohbauarbeiten
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV):
 Hauptgegenstand: 45.26.27.00 - 8
 Ergänzende Gegenstände: 45.22.32.20 - 4
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja

- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende
 der Auftragsausführung:**
 40 Tage ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften:
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-
 tigttem Vertreter(in)
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
 einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 – Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt
 worden ist oder der Antrag mangels Masse
 abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan
 rechtskräftig bestätigt wurde.
 – Angaben, ob sich das Unternehmen in der
 Liquidation befindet.
 – Angaben, dass nachweislich keine schweren
 Verfehlungen begangen wurden, die die Zuver-
 lässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
 – Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung
 von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge
 zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungs-
 gemäß erfüllt wurde.
 – Angaben, dass das Unternehmen bei der Be-
 rufsgenossenschaft angemeldet ist.
 – Angaben zur Eintragung in das Berufsregister
 ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische
 Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzule-
 gen.
 – Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
 - Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
 - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-IGS-275/10
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABI: 2010/S65-097014 vom 2. April 2010
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
19. August 2010, 11.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 15,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-275/10 an folgendes Konto:

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg.
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).

Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
24. August 2010, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 15. Oktober 2010
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Tag: 24. August 2010, 9.30 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Bieter und ihre Bevollmächtigten

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
29. Juli 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 29. Juli 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

797

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
igs internationale gartenschau hamburg 2013
Postanschrift:
Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Bearbeiter: Herr Feuersenger,
Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-76,
Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,
E-Mail: Uwe.Feuersenger@igs-hamburg.de
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
anderen Stellen: siehe Anhang A.II
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
andere Stellen: siehe Anhang A.III

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
Regional- oder Lokalbehörde
Sonstiges: Internationale Gartenschau
Hamburg 2013
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
igs 2013 Wasserwerk Umbau Verdünnungs- und Maschinengebäude zur Gastronomie
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
(a) Bauleistung
Ausführung
Hauptausführungsort: Hamburg
NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Gerüstbauarbeiten
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptgegenstand: 45.26.27.00 - 8
Ergänzende Gegenstände: 45.26.21.00 - 2
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
40 Tage ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.
- Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
- Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
- Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
- Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
- Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben,

die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-IGS-276/10

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Vorinformation

Bekanntmachungsnummer im ABI: 2010/S65-097014 vom 2. April 2010

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

19. August 2010, 11.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 10,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-276/10 an folgendes Konto:

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut: Postbank Hamburg, IBAN DE 2001 0020 03752022 05, BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).

Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

24. August 2010, 10.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 15. Oktober 2010
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Tag: 24. August 2010, 10.30 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Bieter und ihre Bevollmächtigten

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
29. Juli 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 29. Juli 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

798

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
igs internationale gartenschau hamburg 2013
Postanschrift:
Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Bearbeiter: Herr Feuersenger,
Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-76,
Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,
E-Mail: Uwe.Feuersenger@igs-hamburg.de
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
anderen Stellen: siehe Anhang A.II
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
Regional- oder Lokalbehörde
Sonstiges: Internationale Gartenschau
Hamburg 2013
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
igs 2013 Wasserwerk Umbau Verdünnungs- und Maschinengebäude zur Gastronomie
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
(a) Bauleistung
Ausführung
Hauptausführungsort: Hamburg
NUTS-Code: DE 600

- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Fassadenreinigung
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptgegenstand: 45.26.27.00 - 8
Ergänzende Gegenstände: 45.45.20.00 - 0
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
40 Tage ab Auftragsvergabe
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.
– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.

- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV-IGS-277/10

- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Ja, Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2010/S65-097014 vom 2. April 2010
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
19. August 2010, 11.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 9,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-277/10 an folgendes Konto:
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg.
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).
Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
25. August 2010, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 15. Oktober 2010
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
Tag: 25. August 2010, 9.30 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Bieter und ihre Bevollmächtigten

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
29. Juli 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 29. Juli 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

799

Bauaufträge – Offenes Verfahren nach VOB/A
Vergabenummer: 10 E 0462

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)**
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Anhang A

Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung
von Unterlagen, für Angebote: Siehe I.1)

Auskünfte zum Verfahren erteilt:

Anschrift siehe I.1)

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe I.1)

und Herr Röhl,

Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 47

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:
Vergabe-Nr. 10 E 0462
Dämmarbeiten an technischen Anlagen
zur Maßnahme 4121 G 0701
BWK-Hamburg, Neubau Bettenhaus
in der Liegenschaft 4121, wie vor
Leistungen des Bauhauptgewerkes
- II.1.2) Art des Bauauftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung:
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.2.1) Menge oder Umfang der Leistung:
Lieferung und Montage von Dämmmaterial an
technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Sanitär)
in Zentralen und Verteilnetzen eines Gebäudeneu-
baus (Bettenhaus).
- II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auf-
tragsausführung:
Beginn: 24. September 2010
Ende: 31. Dezember 2012

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.2.1) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlage
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/
Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Bewerbungsschluss: 16. August 2010
Versand der Verdingungsunterlagen:
19. August 2010
Höhe des Entgeltes: 19,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld,
Schecks und Briefmarken werden nicht ange-
nommen).
Empfänger: Behörde für Stadtentwicklung und
Umwelt, siehe I.1)
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Spar-
kasse, Kontonummer: 1027 210 333
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 E 0462

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überwei-
sung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie
erhalten keine Unterlagen.

Hinweis: Die Vergabeunterlagen können nur ver-
sendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck
angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Ver-
gabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter
Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei
der in Abschnitt I.1 bzw. Anhang A genannten
Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers
eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
8. September 2010, 10.00 Uhr
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots bis 2. November 2010
- IV.3.8) Angebotseröffnung:
8. September 2010, 10.00 Uhr
Ort: Anschrift siehe I.1)

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Mit dem Angebot sind folgende Eignungsnach-
weise vorzulegen:

- VOB/A § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben
a), b), c),
- prüfbare Referenzliste vergleichbarer Arbeiten
der letzten drei Jahre.

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
(Vergabekammer nach § 104 GWB):
Bundeskartellamt Bonn,
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn,
Telefon: 02 28 / 94 99 - 0,
Telefax: 02 28 / 94 99 - 4 00
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von
Rechtsbehelfen erhältlich sind:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 29. Juli 2010

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

800

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 C, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87,
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

- c) entfällt
- d) Maler- und Lackierarbeiten
- e) Universität Hamburg/ Neubau Biozentrum
Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg
- f) Vergabenummer ÖA - BSU/HSB 385/09
Neubau im Rahmen des Konjunkturprogramms für das Biozentrum der Universität Hamburg in Klein Flottbek, Botanischer Garten, Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg.
Baustelleneinrichtung:
– 1 Container für Material,
1 Container für Belegschaft,
– Bereitstellen von Arbeitsgerüsten und Arbeitsbühnen auch über 2 m.
Malerarbeiten innen Decken und Wände:
– Flächenarmierung Glasvlies: 11.400 m²,
– Dispersionsfarbe waschbeständig: 11.180 m²,
– Dispersionsfarbe scheuerbeständig: 1.250 m²,
– Fugendichtung, Acryl, 15 mm: 4.000 m,
– Grundierung, verfestigend: 1.030 m².
Stützen:
– Dispersionsfarbe waschbeständig: 826 m.
Türblätter/Türzargen:
– Umfassungszarge Stahl Dispersionslack: 189 Stück.
Treppengeländer:
– Beschichtung, Stahl, innen Kunstharz: 96 m²,
– Beschichtung, Stahl, außen Kunstharz: 12 m².
Extras:
– Heizkörper-Anschlussleitungen: 450 m.
- g) entfällt
- h) nein
- i) Beginn: ca. 29. Kalenderwoche 2011
Ende: ca. 35. Kalenderwoche 2011
- j) entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen sowie Verkauf und Einsichtnahme:
- vom 4. August 2010 bis 19. August 2010 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 14,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Referenz: 4040600000004 (ÖA - 385/09)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.
- m) entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 7. September 2010, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 7. September 2010 um 10.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen, keine
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 7. Dezember 2010.
- w) Beschwerdestelle:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg

Hamburg, den 30. Juli 2010

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

801

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 k K 66/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Oldesloer Straße 97 a, 97 und Radenwisch eingetragene 2571 m² große Grundstück (Flurstücke 680 und 681), durch das Gericht versteigert werden.

Auf dem Grundstück befinden sich:

- 1) Vollunterkellertes, eingeschossiges Zweifamilienwohnhaus, Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut, Massivbau mit Satteldach, helle Putzfassade, Garagenanbau; 2) Nichtunterkellertes, zweigeschossiges Gewerbegebäude, Skelettbau mit Flachdach, helle Putzfassade. Zu 1): Baujahr etwa 1900, 1988 Komplettsanierung/Neuaufbau/Erweiterung.

Wohnfläche Erdgeschoss etwa 59 m², Dachgeschoss etwa 54 m². Je Geschoss 2 Zimmer, Küche, Vollbad. Das Erdgeschoss steht leer, das Dachgeschoss ist vermietet. Zu 2): Baujahr etwa 1938/1956. Das Gewerbegebäude ist in abrisssreifem Zustand.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 665 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 23. September 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten

kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. August 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten

Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

802

71 h K 64/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Reekamp 90 belegene, im Grundbuch von Langenhorn Blatt 6145 eingetragene 491 m² große Grundstück (Flurstück 4399), durch das Gericht versteigert werden.

Vollunterkellertes, eingeschossiges Endreihenhaus mit ungenehmigt zu Wohnzwecken ausgebautem Spitzboden mit etwa 80 m² Netto-Wohnfläche ohne Spitzboden (2 Zimmer, Küche, Vollbad, Gäste-WC, Diele, Abstellraum, Flur, Terrasse, Einbauküche, Kaminofen); Gaszentralheizung; Ursprungsbaujahr 1960; 1998 teilweise Modernisierung. Vermutlich vom Eigentümer selbst genutzt bzw. leerstehend.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 142 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 5. Oktober 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

803

71 b K 68/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Moltrechtweg belegene, im Grundbuch von Fuhlsbüttel Blatt 2148 eingetragene 517 m² große Grundstück (Flurstück 2262), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Wohnhaus mit 1 bis 2 Wohneinheiten. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Es besteht kein weiteres Ausbaupotential mehr. Baujahr etwa 1973. Die Wohnfläche beträgt etwa 156 m². Es befinden sich im Kellerbereich 2 Garagenstellplätze.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 287 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 6. Oktober 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteige-

rungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 6. August 2010

Das Amtsgericht, Abt. 71

804

Zwangsversteigerung

802 K 88/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Rammhörn 40 belegene, im Grundbuch von Sasel Blatt 3422 eingetragene, 1162 m² große Grundstück, (Flurstück 3618), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Garage. Gesamtwohnfläche etwa 190 m². Baujahr des Anbaus ist 2000, der des vorderen Teils des Hauses etwa 1950–1959, jedoch im Jahr 2000 vollständig saniert, Baujahr Garage etwa 1973. Das Objekt wird vermutlich von der Eigentümerin genutzt. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Laut Bauzeichnung befinden sich im Kellerbereich Sauna, Schwimmhalle, Dusche und WC. Im Jahr 2004 soll sich der Schwimmbadbereich allerdings noch im Rohbau befunden haben.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 600 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 12. Oktober 2010, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor

der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

805

802 K 114/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Grootmoorweg 40 belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 16 903 eingetragene 364 m² große Grundstück (Flurstück 9565) sowie jeweils der $\frac{1}{36}$ Miteigentumsanteil an den Flurstücken 9656 (östlich beim Lüdmoorgraben 16, 1931 m²), 9588 (Grootmoor, westlich Grootmoor 79, 642 m²) und 9591 (nördlich Grootmoor, 1211 m²) und der $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteil an dem Flurstück 9564 (westlich Radekamp 22, 100 m²), durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einer Doppelhaushälfte sowie Miteigentumsanteilen an vier weiteren Grundstücken (Regenrückhaltebecken, Spielplatz, Regenwassergraben und Stellplatz). Die etwa 2002 massiv erbaute Doppelhaushälfte ist zweigeschossig und unterkellert, postalische Anschrift: Grootmoorweg 40, Niedrigenergiehausstandard. Die Wohnfläche von etwa 122,85 m² verteilt sich etwa hälftig einerseits im Erdgeschoss auf Flur, Küche, Gäste-WC mit Dusche, Wohnzimmer und überdachte Terrasse sowie andererseits im Obergeschoss auf Flur, Treppenhaus, Gästezimmer mit Loggia, Badezimmer und Schlafzimmer; gehobene Ausstattung. Zum Zeitpunkt der Gutachterstellung wird das Objekt augenscheinlich von den Eigentümern bewohnt.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG:

BV-Nr. 1: Flurstück 9565, Verkehrswert 320 000,- Euro, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil 160 000,- Euro.

BV-Nr. 2/zu 1: $\frac{1}{36}$ Miteigentumsanteil an Flurstück 9656, Verkehrswert 650,- Euro, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil 325,- Euro.

BV-Nr. 3/zu 1: $\frac{1}{36}$ Miteigentumsanteil an Flurstück 9588, Verkehrswert 550,- Euro, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil 275,- Euro.

BV-Nr. 4/zu 1: $\frac{1}{36}$ Miteigentumsanteil an Flurstück 9591, Verkehrswert 330,- Euro, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil 165,- Euro.

BV-Nr. 5/zu 1: $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteil an Flurstück 9564, Verkehrswert 2470,- Euro, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil 1235,- Euro.

Gesamt: Grundstück und Grundstücksbruchteile, Verkehrswert 324 000,- Euro, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil 162 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 13. Oktober**

2010, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005 (Erdgeschoss links).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks/Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 6. August 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 806

Zwangsversteigerung

902 K 5/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Mühlenkamp 54, Semperstraße belegene, im Grundbuch von Winterhude Blatt 7252 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 456/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 461 m² großen Grundstück (Flurstück 1552) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Abstellraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich hier um eine etwa 52 m² große 2-Zimmer-Wohnung, gelegen im I. Obergeschoss rechts/vorne einer etwa im Jahre 1905 errichteten Mehrfamilien-Wohnanlage. Die Wohnung verfügt über einen Balkon sowie einen Abstellraum im Dachgeschoss

und wurde zum Zeitpunkt der Begutachtung durch die Schuldnerin genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 109 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 26. Oktober 2010, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 6. August 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902 807

Zwangsversteigerung

– Berichtigung –

505 K 28/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22589 Hamburg, Iserbrooker Weg 67 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Sülldorf Blatt 3310 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 9366/1 000 000 Miteigentumsanteilen an dem 10 463 m² großen Grundstück (Flurstück 101) verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 80 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete 1-Zimmer-Wohnung ist im I. Obergeschoss des im etwa Jahre 1971 errichteten Gebäudes belegen und hat nach dem Wertgutachten vom 20. Januar 2010 eine Größe von etwa 40 m². Wand- und Deckenflächen weisen Schimmelpilzbildung aus. Die Eigentümerversammlung hat beschlossen, Fassaden- und Dachsanierungen vorzunehmen. Die Instandhaltungsaufwendungen für diese Wohnung werden rund 12 000,- Euro betragen. Die monatliche Nettokaltmiete soll rund 250,- Euro betragen. Das Wohngeld beträgt monatlich etwa 190,- Euro.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 54 000,- Euro, Einheitswert 17 200,- DM.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com, und www.zvhh.de

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 15. Oktober 2010, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 6. August 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 505

808

Zwangsversteigerung

717 K 6/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Heubergerstraße 27 belegene, im Grundbuch von Meiendorf Blatt 8447 eingetragene 840 m² große Grundstück (Flurstück 5389), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Vollkeller, Erdgeschoss und Dachgeschoss und nicht ausbaufähigem Spitzboden, Baujahr 1956, Wohnfläche etwa 159,62 m². Das Haus verfügt über Wohn- und Esszimmer, Zimmer, Flur, Küche und Duschbad/WC im Erdgeschoss und 4 Zimmer, Flur und Badezimmer/WC im Obergeschoss. Im Keller gibt es neben Abstellflächen einen Waschkeller sowie eine Garage. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung zentral über Wärmetauscher.

Die Nutzung erfolgt durch die Wohnberechtigten (Abteilung II Nummer 8 des Grundbuchs).

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 370 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 28. September 2010, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, Saal 216, II. Stock.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 27 07/- 21 75. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die

Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 6. August 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

809

Ausschlussurteil

317 A C 141/10. In dem Aufgebotsverfahren Herr Dr. Peter Kennedy MacKenzie, als Nachlasspfleger über die verstorbene Frau Ingrid Schmidt, Beselestraße 16, 22607 Hamburg, Geschäftszeichen: N304-08 – Antragsteller –. Zum Zweck der Ausschließung von Nachlassgläubigern der am 12. November 2008 in Hamburg verstorbenen Frau Ingrid Helene Margarethe Schmidt, geboren am 1. Juli 1940 in Göttingen, hat das Amtsgericht Hamburg-Altona durch die Richterin am Amtsgericht Philipp für Recht erkannt:

I.

Folgenden Nachlassgläubigern werden ihre angemeldeten Forderungen gegen den Nachlass der am 12. November 2008 verstorbenen Ingrid Helene Margarethe Schmidt vorbehalten:

1. Finanzamt Hamburg, Erbschaftssteuerstelle, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg, Erbschaftssteuerstelle, Az. hier nicht bekannt.
2. Hamburger Sparkasse, Holstenstraße 115–117, 22765 Hamburg, Girokonto Nummer 1250473541, Sparkonto Nummer 3206289120, Sparkonto Nummer 3250214701, Wertpapierdepot Nummer 8010797333.
3. Dr. med. B. Pfannenmüller, Arzt, Lange Reihe 45, 20099 Hamburg, Kundennummer 101234, 3101,64 Euro.
4. Kabel Deutschland, 99116 Erfurt, Kabelanschluss Fernsehen, Kundennummer 130118230.
5. Asklepios Klinik Altona, Paul-Ehrlich-Straße 1, 22763 Hamburg, Eigenbeteiligung 57019224/30835024.
6. Hamburger Hochbahn AG, Postfach 10 27 20, 20019 Hamburg, Fahrkarte, Kartenummer 681097.
7. Finanzamt Hamburg, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg, Hundesteuer, Steuernummer 35/894/28330.

1332

Freitag, den 6. August 2010

Amtl. Anz. Nr. 61

II.

Die übrigen Nachlassgläubiger, soweit nicht ihre Rechte nach dem Gesetz unberührt bleiben, können – unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen befriedigt zu werden – von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt.

Hamburg, den 14. Juli 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 317 810

Ausschlussurteil

317 B C 57/09. In dem Rechtsstreit 1) Beate Rehder, geborene Wagner, Hemmingstedter Weg 127, 22609 Hamburg – Antragstellerin –, 2) Regine Körner, geborene Wagner, Hemmingstedter Weg 127, 22609 Hamburg, vertreten durch ihre Schwester Frau Beate Rehder – Antragstellerin –, 3) Dr. Hans Peter Ludwig Karl Wagner, Beselerstraße 60, 22607 Hamburg – Antragsteller –, Prozessbevollmächtigte zu 1) bis 3): Notarin M.-E. Schlie-vom Ende, Ehrenbergstraße 69 II, 22767 Hamburg, Geschäftszeichen: UR-Nr. 239/2009 Ba, gegen – Beklagter –, erkennt das

Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 317 B, durch den Richter am Amtsgericht Dr. Krull auf Grund der am 6. Mai 2010 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

1. Der Hypothekenbrief Nummer 008204 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Altona von Groß-Flottbek Band 56 Blatt 2258 in Abteilung III unter Nummer 1 für die Deutscher Ring Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft eingetragene Hypothek über 16 000,- DM wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Hamburg, den 6. Mai 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 317 811

Ausschlussurteil

315 B C 192/08. In der Aufgebotsache Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20354 Hamburg, Geschäftszeichen: zks-5-lo; 7268266272 – Antragstellerin –, Prozessbevollmächtigte: Notare Notariat am Gänsemarkt, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, Geschäftszeichen: JK 033 CO08, erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 315 B, durch

den Richter am Amtsgericht Dr. Krull für Recht:

1. Der Brief Nummer 047418 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Altona von Othmarschen Band 27 Blatt 1135 in Abteilung III unter Nummer 2 zugunsten der Antragstellerin eingetragene Grundschuld über 14 500,- DM wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Hamburg, den 15. Oktober 2009

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 315 812

Beschluss

609 IV-VI 751/85. Der Erbschein des Amtsgericht Hamburg-Harburg vom 10. Juli 1985 in der Nachlass-Sache Edmund Hermann Otto Kopitzke, gestorben am 26. April 1985, zuletzt wohnhaft in Hamburg, der durch Beschluss vom 14. September 2007 eingezogen wurde, wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 29. Juli 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 610 813

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Lieferung von Mannschaftstransportern** unter der Nummer **Ö 2010.171** im Öffentlichen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 108, und im Internet: www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 20. August 2010 angefordert werden.

Hamburg, den 30. Juli 2010

Stadtreinigung Hamburg 814

Gläubigeraufruf

Der Verein **Farmsener Schwimmhalle e.V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2010 mit

Ablauf des 2. Juni 2010 aufgelöst worden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Gläubiger können ihre Forderungen gegenüber der Vorsitzenden des Vereins, Frau Gabriele Heyer-Haack, In den Hörsten 1, 22159 Hamburg, geltend machen.

Hamburg, den 19. Juli 2010

Die Liquidatorin 815

Gläubigeraufruf

Der Verein **Cafeteria im WdG e.V.**, Heiderosenweg 16, 22359 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei ihm zu melden.

Hamburg, den 9. Juli 2010

Die Liquidatorin

Frau Beate Karstaedt, Wulfsdorfer Weg 89, 22359 Hamburg. 816